



Überblick aktueller Stand der Umsetzung der 200 € - Einmalzahlung an Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler

Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf für das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) dient der Regelung der Auszahlung der im dritten Entlastungspaket des Bundes enthaltenen Energiepreispauschale von 200 € an Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten. Anspruch auf die einmalige Pauschale sollen

1. Studierende,
2. Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
3. Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie
4. Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen haben.

Für den Kreis der Anspruchsberechtigten wird an Ausbildungsstätten angeknüpft, die im BAföG genannt sind. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung über eine gemeinsame digitale Antragsplattform durch von den Ländern zu bestimmende Stellen ausgezahlt werden. Vorgesehen ist eine pauschale Erstattung von bei den Ländern entstehenden Verwaltungskosten durch den Bund.

Bisher tagte die Bund-Länder-AG zur Ausgestaltung eines Modells hinsichtlich einer digitalen Antragsplattform und bezüglich des weiteren Verfahrens dreimal (15.11.2022, 23.11.2022, 01.12.2022). Die Bund-Länder-AG dient dem intensiven Austausch zwischen dem Bund und den Ländern zu offenen Umsetzungsfragen und den aufzunehmenden Forderungen der Länder.

Die Federführung bezüglich der technischen Realisierung der Online-Plattform liegt beim Bund. Für die Länder fungiert Sachsen-Anhalt als zentraler Ansprechpartner in Anlehnung an die dortige Verantwortlichkeit für den OZG-Themenbereich Bildung. Die Kosten für die technische Realisierung der Online-Plattform werden durch den Bund getragen. Hierzu erfolgte bereits die Beauftragung eines IT-Dienstleisters, der die Prozesskette/Schaubild zur (automatisierten) Abwicklung des Antragsverfahrens in der Bund-Länder-AG am 01.12.2022 vorgestellt hat.

Bereits in der Sitzung der Bund-Länder-AG am 23.11.2022 haben die Länder deutlich gemacht, dass im Hinblick auf eine zügige Abwicklung Nachbesserungsbedarf an dem vom Bundeskabinett am 18.11.2022 beschlossenen Gesetzentwurf besteht. Diesem Nachbesserungsbedarf ist – auch im parlamentarischen Verfahren (Bundestag hat am 01.12.2022 in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf angenommen) – nicht entsprochen worden. Die Länder haben daraufhin in der



Sitzung der Bund-Länder-AG am 01.12.2022 unmissverständlich gegenüber dem Bund klargestellt, dass mit Blick auf den Zeitbedarf zur rechtstechnischen Umsetzung in den Ländern ein Auszahlungsbeginn nicht vor dem kommenden Frühjahr möglich sein wird.

Bedauerlicherweise wurden die folgenden Länderforderungen im vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf bislang nicht berücksichtigt:

- **Umgang mit dem Datenschutz**

Der Bund wurde von den Ländern gebeten, den Datenschutz zentral im Gesetz zu regeln. Da dies nicht erfolgte bestehen bei den Ländern erhebliche Bedenken hinsichtlich:

- Verpflichtung der Ausbildungsstätten zur verschlüsselten Übermittlung der personenbezogenen Daten der Antragsberechtigten,
- die Zulieferung der Daten und Zusammenführung der Schüler/innen- und Studierendendaten auf einer gemeinsamen Plattform unabhängig und zeitlich vor der Antragstellung der Antragsberechtigten,
- die Datenübermittlung der Ausbildungsstätten an die Plattform, die nicht im Rahmen des Zweckes der ursprünglichen Datenerhebung erfolgt,
- die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und
- den länderübergreifenden Datenabgleich zum Ausschluss von Doppelförderungen.

Ohne bundesgesetzliche Regelung müssten länderseitig in der weiteren Umsetzung jeweils die 16 Datenschutzbeauftragten der Länder einbezogen werden.

- **Bestimmung der zuständigen Stelle**

- zentrale Stelle auf Landesebene für die Bewilligungsentscheidung und auch mögliche Rückforderungen muss festgelegt werden
- Festlegung in 16 Länderverordnungen notwendig
- Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Plattform = Erfordernis entsprechender Bund-Länder-Vereinbarung

- **Bestimmung auszahlende Stelle**

- Notwendigkeit der Anbindung von mindestens 16 auszahlenden Länderkassen (Schnittstellen!) an die Plattform.

- **Umgang mit der Vorleistungspflicht der Länder**

- § 3 EPPSG normiert die Vorleistungspflicht der Länder hinsichtlich der Zweckausgaben
- erhebliche Probleme, da die entsprechenden Mittel nicht in den Länderhaushalte eingeplant sind.

Nach dem momentanen Stand des Gesetzgebungsverfahrens (Anmerkung: eine Befassung des Bundesrats mit dem Gesetzentwurf ist für den 16.12.2022 vorgesehen; das Gesetz soll am 21.12.2022 in Kraft treten) wird die gesamte Verantwortung für die Umsetzung der Auszahlung der 200 €-Einmalzahlung auf die Länder übertragen, sowohl politisch, was die Frage des

Gelingens einer zeitnahen und funktionsstarken Umsetzung betrifft, als auch bezüglich des komplexen und erheblichen Verwaltungsaufwands im weiteren Vollzug. Die diesbezüglich von den Ländern geäußerten Warnungen in Bezug auf den avisierten Auszahlungsbeginn (ab dem 01.01.2023) und Forderungen wurden und werden durch den Bund ignoriert. Vielmehr erweckt der Bund mit seiner Kommunikation in der Öffentlichkeit die Erwartungshaltung, dass die Auszahlung tatsächlich mit Beginn des nächsten Jahres vollzogen wird, was unter realistischer Betrachtung der Rahmenbedingungen unmöglich ist.

Im gemeinsamen Interesse eines raschen Vollzugs im o.g. Sinne sollte gesetzgeberisch insbesondere hinsichtlich:

- 1) einer einheitlichen, zentral auszahlenden Stelle
- 2) datenschutzrechtlich klarer Regelungen

nachgebessert werden.

Bereits in einigen Ländern wurde gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) verlangt.

Im Rahmen des Umfrageverfahrens 48/22 des Bundesrates zu dem EPPSG wurde sich mit einem Ergebnis von 9 : 3 : 4 (Ja : Nein : Enthaltungen) für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen. Die Ausschussempfehlung lautet: Der Kulturausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.